

# Weisung 202209007 vom 20.09.2022 – Wegfall Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung in bestimmten Fällen bei Onlineanträgen

**Laufende Nummer:** 202209007

**Geschäftszeichen:** GR21 – 7010 / 7017.10 / 75159 / 75136

**Gültig ab:** 20.09.2022

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- FW 159.1.1.9 Abs. 1

---

**Im Prozess der Automatisierten Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld (3A) findet eine Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung statt. Liefert das automatisierte Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung, muss kein Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung erstellt werden.**

## **1. Ausgangssituation**

Bei versicherungswidrigem Verhalten ohne wichtigen Grund wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein. Um die Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung zu dokumentieren, ist generell der Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung (BK-Vorlagen-ID 37210 bzw. 24141) auszufüllen und zur E-AKTE zu nehmen.

Stichprobenhafte Prüfungen ergaben, dass Abschlussprotokolle teilweise aus der E-AKTE gelöscht worden sind, obwohl diese eine zahlungsbegründende Unterlage darstellen.



## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Prüfung durch den 3A-Prozess**

Mit dem Prozess der Automatisierten Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld (3A) wird eine Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung vorgenommen, sofern die erforderlichen Daten vorliegen. Dabei ermittelt der Automat 3A den spätesten Meldetermin (§ 38 SGB III) und vergleicht diesen mit dem Datum der tatsächlichen Arbeitsuchendmeldung in VERBIS. Das korrekte Datum der Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III in VERBIS erhält damit eine höhere qualitative Gewichtung.

Erfolgte die Arbeitsuchendmeldung hiernach rechtzeitig, liegen keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung vor. Eine zusätzliche manuelle Prüfung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

### **2.2 Wegfall der Prüfung**

Als Nachweis der automatisierten Prüfung dient bei Onlineanträgen das Abschlussprotokoll. Enthält das Ergebnis des Abschlussprotokolls einen der beiden Zusätze

- Keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung.
- Keine Anhaltspunkte für Sperrzeittatbestände.

muss der Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung nicht mehr erstellt werden.

### **2.3 Erfordernis der Prüfung**

In allen anderen Fällen (kein Ergebnis-Zusatz vorhanden oder Papier-Anträge) besteht die Verpflichtung zur Erstellung des Feststellungsbogens weiterhin.

### **2.4 Vertiefende Informationen**

Die Fachliche Beschreibung 3A informiert in den Kapiteln 5.4 und 5.5 ausführlich zur Logik der automatisierten Prüfung einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung.

### **2.5 Änderung der Fachlichen Weisung**

Die FW 159.1.1.9 wurde entsprechend angepasst.





### **3. Einzelaufträge**

Die OS – Aufgabengebiete Alg Plus

- erstellen in den unter 2.2 genannten Fällen keinen Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung mehr.
- löschen keine Abschlussprotokolle aus der E-AKTE, sondern verfügen sie generell z.d.A.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit